

# Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

An alle  
Erzeuger und Abnehmer  
von Straßenaufbruch  
im Landkreis Ebersberg

Ansprechpartner:  
**Martin Hartl**  
Tel.: 08092/823-186  
Fax: 08092/823-9505  
Mail: [martin.hartl@lra-ebe.de](mailto:martin.hartl@lra-ebe.de)  
Zimmer-Nr. U.19  
[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

Wir haben flexible Arbeitszeiten;  
bitte vereinbaren Sie deshalb vor  
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:  
44/636-3/3 Allgemein II/Straßenaufbruch

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 26.06.2019

## Vollzug des Abfallrechts und der Wassergesetze; **Verpflichtung der Abfallerzeuger zur Führung von Nachweisen bei Abgabe von teerfreiem Straßenaufbruch an Dritte zur Verwertung**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Bei Abgabe von Straßenaufbruch (AVV 17 03 02) an Dritte, die dieses Material zur Verwertung in technischen Bauwerken (z.B. Straßen- und Wegebau) oder bei sonstigen Baumaßnahmen (z.B. Unterbau für Fahrsilos) einsetzen wollen, ist vom Abfallerzeuger (z.B. Bauunternehmen, Straßenbaulastträger) ein Herkunftsnachweis auszustellen. Der Nachweis ist dem Abnehmer des Materials auszuhändigen; der Erzeuger hat davon eine Kopie einzubehalten. Im Herkunftsnachweis sind Angaben über Anfallort, Name und Anschrift des Abfallerzeugers sowie die Art des Straßenaufbruchs (mineralisch oder bitumenhaltig) zu machen. Die Angabe über die Art des Straßenaufbruchs hat auch die Erklärung zu enthalten, dass das abgebende Material nicht mit Schadstoffen belastet ist und insbesondere den PAK-Gehalt (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) von 25 mg/kg nicht überschreitet; darüber hinaus ist bei einem ungebundenem Einbau der PAK-Gehalt von <10 mg/kg durch Analyse zu bestätigen. Die Art der Nachweismethode (Analyse, historische Recherche, etc.) ist immer anzugeben. Der Nachweis ist formlos zu führen.
2. Der Herkunftsnachweis ist sowohl vom Erzeuger als auch vom Abnehmer mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.
3. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 02.10.2017.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Öffnungszeiten des Landratsamtes:**

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**

#### **Bankverbindungen:**

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98  
BIC: BYLADEM1KMS  
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG



## Gründe:

### I.

Die bisher gültige Allgemeinverfügung vom 02.10.2017 für die Verpflichtung der Abfallerzeuger zur Führung von Nachweisen bei Abgabe von Straßenaufbruch an Dritte zur Verwertung ist aufgrund des neuesten Merkblattes des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Nr. 3.4/1 vom 01.03.2019 überholt.

Um auch weiterhin umweltgefährdende Ablagerungen zu vermeiden und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ordnet das Landratsamt Ebersberg daher weiterhin die Führung von Nachweisen durch den Erzeuger bei Abgabe von teerfreiem Straßenaufbruch an Dritte zur Verwertung an.

### II.

1. Für den Erlass dieses Bescheides ist das Landratsamt Ebersberg sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfallzuständigkeitsverordnung –AbfZustV-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-)
2. Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG. Das Landratsamt Ebersberg kann danach als zuständige Behörde anordnen, dass Besitzer von Abfällen, die nicht mit hausmüllähnlichen Abfällen beseitigt werden, Nachweis über Art, Menge und Verwertung der Abfälle zu führen haben. Die Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt der geforderten Nachweise steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Ebersberg.
3. Nachdem es sich bei Straßenaufbruch um nicht gefährliche Abfälle handelt, ist keine gesetzliche Nachweisführung vorgeschrieben. Gemäß § 51 Abs. 1 KrWG ist jedoch eine Anordnung zur Führung von Nachweisen zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Verpflichtung zur Führung von Herkunftsnachweisen ist eine geeignete Maßnahme, um den Einbau von verunreinigtem Straßenaufbruch zu vermeiden und damit das Wohl der Allgemeinheit zu wahren. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch belasteten Straßenaufbruch ist zu besorgen, da dieser schädliche Stoffe wie z.B. Schwermetalle, PAKs, Arsen und Zyanide enthält, die nachhaltig Boden und Grundwasser sowie ökologisch besonders wertvolle Flächen beeinträchtigen können. Das Landratsamt Ebersberg sieht es daher als notwendig an, alle Erzeuger von Straßenaufbruch zu verpflichten, sogenannte Herkunftsnachweise zu führen.
4. Der Bescheid kann aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG mit Auflagen verbunden werden. Die in Ziffer 2 des Bescheides festgelegte Auflage über die Aufbewahrungsfrist für Nachweise ist erforderlich, um auch noch nach Jahren nachvollziehen zu können, woher das Material stammt, um welche Art von Straßenaufbruch es sich dabei handelt (mineralisch oder bitumenhaltig) und ob die Unbedenklichkeit des Materials vom Abfallerzeuger zugesichert wurde. Dies ist notwendig, da unzulässige Abfallablagerungen dem Landratsamt Ebersberg oft erst nach längerer Zeit bekannt werden.
5. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Da dem Landratsamt Ebersberg keine vollständige Aufzählung aller Abfallerzeuger von Straßenaufbruch aus dem Landkreis Ebersberg möglich ist, kann die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Hierzu ist der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzugeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz Kostengesetz (KG) in der derzeit gültigen Fassung.  
Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

#### Hinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als rechtswirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Verfügung) kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden.** Ferner sollen einen bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Friederike Paster  
Oberregierungsrätin

